

**Satzung zur Änderung der
Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung in ungarischer Sprache und
Landeskunde (Hungaricum) an der Universität Regensburg
Vom 26. Oktober 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung in ungarischer Sprache und Landeskunde (Hungaricum) an der Universität Regensburg vom 16. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Universität Regensburg“ wird das Satzzeichen „Komma“ durch das Wort „und“ ersetzt. Nach den Worten „Studierende der“ werden die Worte „Ostbayerischen Technischen“ eingefügt. Nach den Worten „Hochschule Regensburg“ werden die Worte „sowie an Gasthörer“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Den Prüfungsausschuss wählt“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss benennt“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Worte „des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

cc) In Satz 7 wird das Wort „Ungarnzentrums“ durch die Worte „Hungaricum – Ungarischen Instituts“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁴Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Ordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung und ist für die Vergabe der Zertifikate zuständig. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats erfüllt sind.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfende und Beisitzer

¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.“

4. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn im elektronischen Verwaltungssystem der Universität“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „mindestens zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Worten „Ungarischen Institut“ das Wort und das Zeichen „Hungaricum –“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ungarisches Institut“ die Worte „München e.V.“ eingefügt. und nach den Worten „Universität Regensburg“ werden die Worte „sowie der Ordnung des Hungaricum – Ungarisches Institut“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestandteile und Gliederung der Ausbildung, Prüfungsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) und 30 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

HUN-M 01 – Basismodul Ungarische Sprache, 8 SWS (12 LP)

HUN-M 02 – Basismodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP)

HUN-M 03 – Aufbaumodul Ungarische Sprache, 4 SWS (6 LP)

HUN-M 04 – Aufbaumodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP).

(2) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten sowie in veranstaltungsspezifischer Form erfolgen.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 13 festgesetzt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1“ das Wort „BayHSchG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „nach Art. 56 Abs. 6 Nr.3“ das Wort „BayHSchG“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „24“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- d) Der folgende Satz 5 wird neu eingefügt: „Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.“.
- e) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „einen Teil“ das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „glaubhaft gemacht“ durch die Worte „nachgewiesen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.“
 - cc) Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt: „⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form..

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

(4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.“

9. In § 13 Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „sowie vom Dekan der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ eingefügt.

10. § 14 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen. ³Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Ordnung fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Oktober 2015 und der Genehmigung des Vizepräsidenten der Universität Regensburg vom 26. Oktober 2015.

Regensburg, den 26. Oktober 2015

Universität Regensburg

Der Vizepräsident

Prof. Dr. Nikolaus Korber

Diese Satzung wurde am 26.10.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.10.2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.10.2015.